

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 10

Ausgabe: Kiel, den 9. Juli

1947

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

## II. Bekanntmachungen.

Kirchenmusiker (S. 49). — Eisenkontingentierung für Stahl- und Eisengußgloden (S. 49). — Brennstoffversorgung (S. 49). — Freibeträge für Wohlfahrtspenden (S. 50). — Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche (S. 50). — Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Neumünster (S. 50). — Urkunde über die Anordnung betreffend die Bildung eines Kirchengemeinerverbandes Neumünster (S. 52). — Dienstaufwandentschädigung der Geistlichen (S. 54). — Änderung des geltenden Pachtschuhrechts (S. 54). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 55). — Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen (S. 56).

## III. Personalien (S. 56).

## BEKANTMACHUNGEN

## Kirchenmusiker.

Kiel, den 30. Juni 1947.

Die Erfahrungen der letzten Zeit lassen erkennen, daß die grundlegenden Bestimmungen über die Anstellung und Aufgaben der Kirchenmusiker den Kirchenvorständen nicht hinreichend bekannt sind oder von ihnen nicht genügend beachtet werden.

Es wird deshalb in Erinnerung gebracht, daß die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker, und zwar der haupt- und nebenberuflichen, durch die Verordnung vom 8. Oktober 1940 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1941, S. 49) nebst Ausführungsbestimmungen vom 18. August 1941 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 52) geordnet sind. Für alle hauptberuflichen Kirchenmusiker, deren Anstellungsverhältnisse sich nach der Verordnung vom 8. Oktober 1940 richten, gilt daneben die All-gemeine Dienstanweisung für hauptberufliche Kirchenmusiker vom 19. Dezember 1941 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 80). Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, daß die jetzt gültige Prüfungsordnung für haupt- und nebenberufliche Kirchenmusiker am 13. August 1942 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 55) veröffentlicht und durch Bekanntmachung vom 10. April 1947 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 29) abgeändert worden ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke.

S.-Nr. 7850 (Dez. I)

## Eisenkontingentierung für Stahl- und Eisengußgloden.

Kiel, den 24. Juni 1947.

Nach Mitteilung des Landeswirtschaftsamtes in Kiel vom 18. Juni 1947 — IV 2201 Ge./Gö. — ist am 1. Juni ein neues Kontingentierungsverfahren für Stahl und Eisen in Kraft getreten. Danach sind Kirchengloden nicht mehr kontingentpflichtig. Die Gloden sind künftig von der liefernden Gießerei ohne besondere Bestell- und Absatzregelung zu liefern. Anträge auf Ausstellung von Eisenscheinen sind daher nicht mehr an das Landeskirchenamt einzureichen.

Die in der Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 5. Dezember 1946 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 54) vorgeschrie-

bene Genehmigung für die Beschaffung von Gloden vor Abschluß des Kaufvertrages bleibt unberührt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens.

S.-Nr. 7870 (Dez. IV)

## Brennstoffversorgung.

Abschrift.

Kiel, den 24. Juni 1947/VI/Da.

Landesregierung Schleswig-Holstein  
Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

— Landeswirtschaftsamt —

Ref. Nr. IV/2516

Rundschreiben.

Betr.: Brennstoffversorgung der Pfarrämter und kirchlichen Dienststellen.

1. Die Aufmerksamkeit der Stadt- und Kreiswirtschaftsämler wird auf die rechtzeitige Versorgung der Pfarrämter und sonstiger kirchlicher Dienststellen mit Brennstoffen zur Beheizung der Diensträume gelenkt.
2. Die den RWÄ. zur Verfügung stehenden Stockholzkontingente dieses Brennstoffjahres werden eine ausreichende Versorgung auch der zu 1) benannten Dienststellen mit Stockholz zulassen.
3. Das Evang.-Luth. Landeskirchenamt Kiel, ist verständigt worden, seinen Pfarrämtern zu empfehlen, sich mit den jeweils zuständigen RWÄ. wegen einer Stockholzzuteilung in Verbindung zu setzen.

Im Auftrage:

gez. Lange.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen Schleswig-Holsteins, Stadtwirtschaftsämler — Kreiswirtschaftsämler. Nachrichtlich: an das Landeskirchenamt, Kiel, Körnerstraße 3.

Kiel, den 28. Juni 1947.

Von vorstehendem Rundschreiben des Landeswirtschaftsamtes geben wir zwecks weiterer Veranlassung Kenntnis.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke.

S.-Nr. 7997 (Dez. I)



## Freibeträge für Wohlfahrts Spenden.

Kiel, den 27. Juni 1947.

Nachstehend geben wir ein Schreiben der Reichsbankhauptstelle Kiel, vom 5. Dezember 1946 zur Kenntnis.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Büchke.

„Die Militärregierung, Finance Division, Hamburg, hat entschieden, daß Spenden an Kirchen und Wohlfahrtseinrichtungen, die von der Militärregierung ermächtigt sind, Spenden entgegenzunehmen, von nun an bis zur Höhe von 1000,— RM je Halbjahr aus gesperrten Konten ohne Stellung eines Antrages mit Vordruck MBWZ — A gezahlt werden dürfen.“  
J.-Nr. 7910 (Dez. III).

## Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Kiel, den 2. Juli 1947.

Nachstehend geben wir das Kontrollratsgesetz Nr. 49 bekannt. Der Rat der ERD. weist in einem Rundschreiben vom 19. Mai 1947 darauf hin, daß das Gesetz zu begrüßen sei, weil es eindeutig klarstelle, daß die ERD. sich ihre neue Ordnung selbst geben könne.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Büchke.

## Aufhebung des Reichsgesetzes über die Verfassung der deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933.

Der Kontrollrat erläßt folgendes Gesetz:

## Artikel I

Das Reichsgesetz über die Verfassung der deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, 471) einschließlich aller ergänzenden und auslegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse wird hiermit aufgehoben.

## Artikel II

Die Verfassung der deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 wird durch die Bestimmung des Artikels I nicht berührt. Es bleibt den zuständigen deutschen Kirchenbehörden überlassen, diese Verfassung als eine innere kirchliche Angelegenheit ganz oder teilweise aufrechtzuerhalten oder aufzuheben.

## Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 20. März 1947.

Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von M. J. Dratwin, Generalleutnant, F. A. Keating, Generalmajor, Sholto Douglas, Marshall der Royal Air Force, und P. Roening, General der Armee, unterzeichnet.

J.-Nr. 6803 II (Dez. I)

## Urkunde

## über die Teilung der Kirchengemeinde Neumünster.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Kirchenvertretung und nach Anhörung des Synodalausschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode wird hierdurch folgendes angeordnet:

## § 1

Aus der ev.-luth. Kirchengemeinde Neumünster, Propstei Neumünster, werden folgende neun selbständige Kirchengemeinden gebildet:

1. die Anshar-Kirchengemeinde West
2. die Anshar-Kirchengemeinde Ost

3. die Anshar-Kirchengemeinde Nord
4. die Bizelin-Kirchengemeinde West
5. die Bizelin-Kirchengemeinde Ost
6. die Bizelin-Kirchengemeinde Süd
7. die Wichern-Kirchengemeinde
8. die Kirchengemeinde Tugenddorf
9. die Kirchengemeinde Einfeld.

## § 2

## 1. Die Anshar-Kirchengemeinde West umfaßt die Straßen:

Am alten Kirchhof	Gänsemarkt
Am Teich	Hinter der Bahn
Augustastraße	Johannisstraße
Bahnhofstraße	Kaiserstraße
Brachensfelder Straße	Kampstraße
Christianstraße 1—21	Kieler Straße 1—19 und
2—18	2—24
Fabrikstraße 1—31 und	Ruhberg
2—28	Luisenstraße
Friedrichstraße	Moltkestraße
Färberstraße 1—43 und	Parfstraße
2—42	Vicelinstift

sowie den Ortsteil Aufeld bis zur Bahn und die Landgemeinde Brachensfeld mit den Straßen:

Bönebüttler Weg	Heischredder
Brachensfelder Weg	Plöner Chaussee von der
Hanßenstraße	Hanßenstraße bis Hus-
Hauptstraße	berg

## 2. Die Anshar-Kirchengemeinde Ost umfaßt die Straßen:

Ansharstraße	Klaus-Groth-Straße
Bismarckstraße	Klosterstraße
Brüningsweg	Lornsenstraße
Christianstraße ab 20 u. 23	Marienstraße
Esplanade	Mag-Roer-Platz
Fris-Reuter-Straße	Mehstorfweg
Geißelstraße	Querstraße
Goethestraße	Radekoppel
Hebbelstraße	Schillerstraße
Joachimstraße	Theodor-Storm-Straße
Juliusstraße	Vicelinstraße

sowie die Landgemeinden Bokhorst, Bokkamp (Gut), Busdorf, Hollenbek, Hüttenwohld, Langereihe, Neueirade, Schillsdorf.

## 3. Die Anshar-Kirchengemeinde Nord umfaßt die Straßen:

Alhornweg	Kieler Straße ab 21 und
Alazienweg	26 bis Brückenstraße
Am Gashof	Mittelstraße
Am Horkamp	Moornwischen
Am neuen Kamp	Nachtredder
Ansgarstift	Carlstraße
Birkenweg	Prehnfelder Weg
Buddestraße	Plöner Chausf. (Husberg)
Färberstraße ab 44 u. 45	Rendsburger Straße
Forstweg	Rintelenstraße
Gasstraße	Roonstraße 1—39 und
Geerdtsstraße	2—40
Gutenbergstraße	Rosenstraße
Güterstraße	Sedanstraße
Hahnknüll	Ulmenweg
Hinter den Anlagen	Viktoriastraße
Isahl	Wichernstraße

sowie die Landgemeinden Bönebüttel und Husberg (ohne Aufeld).



4. Die *Vizelin-Kirchengemeinde West* umfaßt die Straßen:

Altonaer Eb. (Wittorf)	Linienstraße
Am Brunnenkamp	Nachtigallenstraße
Burgstraße	Ochsenweg
Burggartenstraße	Padenstedter Landstraße
Bürgerstift	Roonstraße ab 41 und 42
Ehndorfer Straße bis 73 und 76	Rutenkamp
Falderastrafe	Schwalbenstraße
Feldstraße in Wittorf	Steinkamp
Gadelander Straße von Altonaer Straße bis Bahn	Steinmehstraße
Göbenplatz	Störwiesen
Göbenstraße	Tannenweg
Grüner Weg	Vogelsang
Hansaring	Wärmsdorffstraße
Heinrich-Hartwig-Straße	Wasbeker Straße ab 38 und 43
Helmuth-Rod-Straße	Werderstraße
Kälberweg	Wernershagenerweg bis 62
Kieserweg	Wilhelmstraße
Krofkamp	Wrangelstraße
Lerchenstraße	Wührenbeksweg
Lerchenweg	Wippendorffstraße

sowie die Landgemeinden Wittorf und Wittorferfeld.

5. Die *Vizelin-Kirchengemeinde Ost* umfaßt die Straßen:

Amtmannstraße	Holstenstraße
Am Geilenbek	Jungfernstieg
Brachensfelder Straße	Peterstraße
Feldstraße	Plöner Straße bis Hanßenstraße
Frankenstraße	Rends-Allée
Friesenstraße	Ringstraße
Fürstthof	Sachsenring
Großflecken 23—75	Störstraße
Haart	
Haartallee.	

sowie die Landgemeinden Kummerfeld, Braak und Gadeland.

6. Die *Vizelin-Kirchengemeinde Süd* umfaßt die Straßen:

Altonaer Straße bis Südbahnhof	Hinter der Kirche
Bellmannstraße	Holsatenring
Boostedter Straße bis zur Bahn	Kleinflecken
Düppelplatz	Koldingstraße
Fabrikstraße ab 30 u. 33	Lütjenstraße
Franz-Rohwer-Straße	Mühlenbrücke
Gadelander Str. v. Bahn bis Boostedter Straße	Mühlenhof
Galgenweg	Probstenstraße
Gartenallee	Reventloustraße
Gartenstraße	Schleusberg
Gerichtsstraße	Schönmädchenstraße
Großflecken 14—76	Schützenstraße
sowie die Landgemeinden Urpsdorf, Boostedt, Prehnsfelde, Wasbek und Ehndorf.	Wasbeker Straße 1—39 und 2—34
	Wittorfer Straße

7. Die *Wichern-Kirchengemeinde* umfaßt die Straßen:

Am großen Kamp	Seilerstraße
Apentader Straße	Sonderburger Straße
Augustenburgerstraße	Städt. Pflegeheim (Südbahnhof)
Altersheim Funkstelle	
Bogenstraße	Sonderner Straße

Ehndorfer Straße ab 75 und 78	Uferstraße
Flensburger Straße	Walkerstraße
Franz-Wiemann-Straße	Weberstraße
Gerberstraße	Wernershagener Weg ab 64
Haderslebener Straße	
Lohmühlenstraße	
Schleswiger Straße	

sowie die Landgemeinde Padenstedt.

8. Die *Kirchengemeinde Tugendorf* umfaßt die Straßen:

Abornweg	Rieler Chaussee ab Brückenstraße
Alsenplatz	Langjahren
Am Kamp	Lindenallee
Am Stadtrand	Mitteljörn
Am Bierth	Mühlenweg
Aufkamp	Preeßer Landstraße
Auwiesen	Preußerstraße
Bötenkamp	Rendsburger Landstraße (Sto.)
Brückenstraße	Rotdornallee
Dorfkamp	Rüschdal
Eichenallee	Schreiberweg
Eichenplatz	Schulstraße
Ellernkamp	Stoverweg
Gar tenweg	Thorstraße
Hagedornbusch	Tugendorfer Straße
Hassellkamp	Ulmenallee
Heidaderkamp	Unterjörn
Hürsland	Vogelbeerallee
Jahnstraße	Wilhelminenstraße
Jungmannstraße	Wookerkamp
Kastanienallee	Oberjörn
Kahensteig	
Klinke	

sowie die Landgemeinden Tugendorf/Dorf und Lasdorf.

9. Die *Kirchengemeinde Einfeld* umfaßt die Gemeinde Einfeld

sowie die Landgemeinden Groß-Harrie und Klein-Harrie.

## § 3

Die Pfarrstellen der Kirchengemeinde Neumünster gehen auf die neuen Kirchengemeinden mit ihren beim Inkrafttreten dieser Urkunde vorhandenen Stelleninhabern in folgender Weise über:

1. Die Pfarrstelle des bisherigen Bezirks I auf die Anschar-Kirchengemeinde West.
2. Die Pfarrstelle des bisherigen Bezirks III auf die Anschar-Kirchengemeinde Ost.
3. Die Pfarrstelle des bisherigen Bezirks V auf die Anschar-Kirchengemeinde Nord.
4. Die Pfarrstelle des bisherigen Bezirks VII auf die Vizelin-Kirchengemeinde West.
5. Die Pfarrstelle des bisherigen Bezirks II auf die Vizelin-Kirchengemeinde Ost.
6. Die Pfarrstelle des bisherigen Bezirks IV auf die Vizelin-Kirchengemeinde Süd.
7. Die Pfarrstelle des bisherigen Bezirks VI auf die Kirchengemeinde Tugendorf.

## § 4

In der Wichern-Kirchengemeinde wird unter Umwandlung der bisherigen Hilfsgeistlichenstelle „Ehndorferfeldung“ eine Pfarrstelle errichtet.



## § 5

In der Kirchengemeinde Einfeld wird eine Pfarrstelle errichtet.

## § 6

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 1947 in Kraft.

Riel, den 12. Mai 1947.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Carstensen.

(Siegel)

J.-Nr. 5154 (Dez. II).

Vorstehende Urkunde wird gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 (Preuß. Ges. S. S. 221 ff.) von staatsaufsichtswegen genehmigt.

Riel, den 4. Juni 1947.

Landesregierung Schleswig-Holstein

Ministerium für Volksbildung

Im Auftrage:

gez. Ederf.

(Siegel)

Riel, den 18. Juni 1947.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Carstensen.

J.-Nr. 7257 (Dez. II).

## Urkunde

über die Anordnung betreffend die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Neumünster.

Nach beschlußmäßiger Zustimmung der Kirchenvertretung der Kirchengemeinde Neumünster wird folgende Anordnung getroffen:

## § 1

Die durch die Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Neumünster vom 12. Mai 1947 gebildeten Kirchengemeinden

Anschar-Kirchengemeinde West

Anschar-Kirchengemeinde Ost

Anschar-Kirchengemeinde Nord

Wizelin-Kirchengemeinde West

Wizelin-Kirchengemeinde Ost

Wizelin-Kirchengemeinde Süd

Wichern-Kirchengemeinde

Kirchengemeinde Lungendorf

Kirchengemeinde Einfeld

werden zu einem Kirchengemeindeverband unter dem Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Neumünster“ vereinigt. Der Sitz seiner Verwaltung ist Neumünster.

## § 2

Wird aus Teilen einer oder mehrerer der in § 1 genannten Kirchengemeinde eine neue Kirchengemeinde gebildet, so gilt sie ohne weiteres als dem Kirchengemeindeverband angeschlossen.

## § 3

Dem Kirchengemeindeverband werden übertragen:

1. die Rechte, welche nach § 78 Ziffer 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins den vereinigten Kirchenvorständen und Kirchenvertretungen zustehen;

2. die Verpflichtung, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden, Begräbnisplätzen zu fördern;

3. die Verpflichtung den einzelnen Kirchengemeinden die Mittel zu gewähren, deren sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Leistungen bedürfen und die sie sich in Ermangelung ausreichenden Kirchenvermögens und Drittverpflichteter nicht ohne Umlage beschaffen können;

4. die Befugnis, die Mittel, deren er zur Erfüllung seiner Ausgaben bedarf, sich soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen, durch Anleihen oder Umlagen zu beschaffen. Die Umlagen werden unmittelbar auf die Gemeindeglieder sämtlicher Kirchengemeinden verteilt und müssen gleichzeitig in allen Gemeinden des Verbandes nach gleichem Maßstab erhoben werden.

5. Als gemeinschaftliche kirchliche Angelegenheit im Sinne des § 15 Absatz 2 der Kirchenverfassung gelten insbesondere

a) die Festsetzung der Gebührenordnung,

b) die Verwaltung der gemeinschaftlichen Friedhöfe,

c) die Büro- und Kassenverwaltung, sowie die Kirchenbuchführung. Verträge zwischen den einzelnen Verbandsgemeinden und dem Verband auf Übertragung sowohl der Kirchenrechnungs- und Kassenführung wie auch der Kirchenbuchführung auf die Gemeinden sind zulässig;

d) die Anstellung der Verbandsbeamten,

e) die Verwaltung des dem Verband gehörenden und des im gemeinschaftlichen Eigentum der Verbandsgemeinden stehenden Vermögens,

f) die Ausbringung der Propstei- und Pfarrerbeiträge und der Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeiträge der Verbandsgemeinden,

g) die gemeinsame Benutzung des Gemeindehauses für die Anschar- und Wizelin-Kirchengemeinden.

## § 4

Dem Kirchengemeindeverband steht das Recht zu, über die Wizelin-Kirche auch für die Anschar-Kirchengemeinden zu verfügen.

## § 5

Die Liegenschaften und Gebäude der bisherigen ev.-luth. Kirchengemeinde Neumünster gehen mit ihrer näheren Zweckbestimmung in das Eigentum des Kirchengemeindeverbandes über.

## § 6

Die Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes werden durch den Verbandsausschuß geführt. Die Einzelheiten regelt die Satzung, die als Bestandteil dieser Anordnung gilt.

## § 7

Diese Anordnung kann nur mit Zustimmung des Verbandsausschusses geändert werden. Die Zustimmung bedarf der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit.

## § 8

Diese Anordnung tritt gleichzeitig mit der Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Neumünster in Kraft.

Riel, den 12. Mai 1947.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

gez. Carstensen.

(Siegel)

J. Nr. 5154 (Dez. II)



Vorstehende Urkunde wird gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 (Pr. G. S. 221 ff.) von staatsaufsichtswegen genehmigt.

Riel, den 4. Juni 1947.

Landesregierung Schleswig-Holstein  
Ministerium für Volksbildung

Im Auftrage:  
gez. E d e r t.

(Siegel)

Riel, den 18. Juni 1947.

Vorstehende auf Grund des § 7 D der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins erlassene Anordnung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:  
Carstensen.

J.-Nr. 7257 (Dez. II)

### S a z u n g

über die Einrichtung und Geschäftsführung des Verbandsauschusses des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Neumünster.

Gemäß § 77 Absatz 1 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins wird nach staatslicherseits genehmigter von uns erfolgter Anordnung über die Bildung eines „Kirchengemeindeverbandes Neumünster“ für diesen die nachstehende Satzung erlassen.

#### § 1

Der Verband erklärt seinen Willen durch den Verbandsauschuß. Seine Mitglieder sind:

1. die Vorsitzenden der Kirchenvorstände aller Verbandsgemeinden, im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter im Amt;
2. Kirchenälteste jeder Verbandsgemeinde in der Anzahl ihrer Pfarrstellen. Sie werden von den Kirchenvorständen jeder Verbandsgemeinde aus der Zahl der jeweiligen Kirchenältesten für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt;
3. drei weitere Kirchenälteste, von denen je einer in dreijährigem Wechsel erstmalig von den Kirchenvorständen der Anschar-Kirchengemeinde West, Bizelin-Kirchengemeinde West und der Kirchengemeinde Tugenddorf, danach der Anschar-Kirchengemeinden Ost, der Bizelin-Kirchengemeinde Ost und der Kirchengemeinde Einsfeld und sodann der Anschar-Kirchengemeinde Nord, der Bizelin-Kirchengemeinde Süd und der Wichern-Kirchengemeinde aus der Zahl der jeweiligen Kirchenältesten für die Dauer seines Hauptamtes zu wählen ist.
4. Für die gemäß Ziffer 2 und 3 gewählten nichtgeistlichen Mitglieder sind in der gleichen Weise Stellvertreter zu wählen.

Der Verbandsauschuß wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ist ein Propst Mitglied des Verbandsauschusses, so führt er den Vorsitz.

#### § 2

Der Verbandsauschuß tritt erstmalig auf Berufung durch den Propst oder, falls dieser nicht vorhanden oder verhindert ist, durch den dem Lebensalter nach ältesten dem Verbandsauschuß angehörenden Geistlichen zusammen. Dieser führt auch bis zur Übernahme des Vorsitzes durch den endgültigen Vorsitzenden den Vorsitz und bestimmt zunächst den Schriftführer. Der Schriftführer wird endgültig vom Verbandsauschuß gewählt.

Der Vorsitzende beruft vierteljährlich mindestens einmal eine ordentliche Sitzung des Verbandsauschusses ein. Außerordent-

liche Sitzungen können jederzeit anberaumt werden. Sie müssen anberaumt werden, wenn das Landeskirchenamt, eine Verbandsgemeinde oder ein Viertel der Mitglieder des Verbandsauschusses dies fordert. Die Einberufung geschieht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, auf deren Innehaltung nur dann verzichtet werden kann, wenn niemand widerspricht.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es wird offen abgestimmt. Gewählt wird durch Stimmzettel. Die für den Kirchenvorstand geltenden Vorschriften der §§ 39, 40, 41, 42 Absatz 3 und 4 und 43 der Verfassung finden entsprechende Anwendung.

#### § 3

Dem Verbandsauschuß liegt die Beschlussfassung für alle Angelegenheiten ob, die zu den Aufgaben des Verbandes gehören. Er bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus, entwirft die Voranschläge für die Verwaltung, verwaltet das Vermögen des Verbandes, stellt die zur Geschäftsführung erforderlichen Hilfskräfte an und überwacht sie. Er entscheidet über die Einsprüche gegen die Veranlagung zur Kirchensteuer und über Anträge auf Stundung oder Erlass.

Der Verbandsauschuß bestimmt die Verteilung seiner Geschäfte auf seine Mitglieder. Für einzelne Geschäfte kann er Unterausschüsse bilden, in die auch Nichtauschussmitglieder gewählt werden können.

#### § 4

Der Verbandsauschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ist auf die erste Einladung nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern erschienen, so ist eine zweite Sitzung anzuberäumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.

Ein Beschluß auf Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtmitgliederszahl gefaßt werden.

Riel, den 12. Mai 1947.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:  
gez. Carstensen.

(Siegel)

J.-Nr. 5154 (Dez. II)

Gegen den Erlass vorstehender Satzungen bestehen gemäß Artikel 3 des Staatsgesetzes betreffend Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 (Preuß. Ges. S. 221 ff.) von staatsaufsichtswegen keine Bedenken.

Riel, den 4. Juni 1947.

Landesregierung Schleswig-Holstein  
Ministerium für Volksbildung

Im Auftrage:  
gez. E d e r t.

(Siegel)

Riel, den 18. Juni 1947.

Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:  
Carstensen.

(Siegel)

J.-Nr. 7257 (Dez. II)



## Dienstaufwandsentschädigung der Geistlichen.

Riel, den 25. Juni 1947.

Im Steuer- und Zollblatt 1947 Seite 95 ff. sind die ab 1. April 1947 geltenden Lohnsteuer-Richtlinien 1940 in der Fassung 1947 veröffentlicht worden. Abschnitt 25 behandelt die Aufwandsentschädigung der Geistlichen. Danach ist den Geistlichen für die Berechnung der Lohnsteuer die Abzugsfähigkeit einer Aufwandsentschädigung von monatlich 30,— RM bzw. 15,— RM vom Gehalt wieder zugestanden worden.

Abschnitt 25 der Lohnsteuer-Richtlinien ist, soweit er für die Geistlichen der Landeskirche zutrifft, nachstehend abgedruckt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Mertens.

### Aufwandsentschädigung der Geistlichen.

Abschnitt 25 der Lohnsteuer-Richtlinien 1940 in der Fassung 1947 (Auszug)

(1) Von den Dienstbezügen der Geistlichen, die einen eigenen Hausstand führen, können monatlich 30,— RM, im übrigen monatlich 15,— RM als zusätzlicher Pauschbetrag für Werbungskosten ohne Eintrag auf der Lohnsteuerkarte behandelt werden. Ein eigener Hausstand liegt vor, wenn der Geistliche seine Wohnung im Pfarrhause oder eine gemietete Wohnung mit eigenen Möbeln ausgestattet hat und darin mit eigenem Personal oder mit Familienangehörigen wohnt. Ein eigener Hausstand kann auch in einer gemieteten möblierten Wohnung geführt werden, nicht aber in möblierten Zimmern. Wenn der Geistliche neben seinen Dienstbezügen eine besondere Aufwandsentschädigung erhält, ermäßigt sich der zusätzliche Pauschbetrag für Werbungskosten um den Betrag der besonderen Aufwandsentschädigung. Als besondere Aufwandsentschädigung in diesem Sinne sind nicht anzusehen:

1. eine Entschädigung für Fuhrkosten und andere Ausgaben anlässlich der geistlichen Mitverforgung einer anderen Gemeinde,
2. die den Superintendenten, Kreispfarrern, Pröpsten, Dekanen und Dekanaten für ihre Ephoralgeschäfte bewilligte besondere Aufwandsentschädigung.

(2) Die im Absatz 1 enthaltene Regelung gilt auch für Geistliche ohne eigenen Seelsorgebezirk, für die mit besonderem Auftrag betrauten Geistlichen der Landeskirche, für Hilfsgeistliche, und für Kandidaten, die mit der Wahrnehmung eines geistlichen Amtes betraut sind, und für Geistliche der Anstalten und Vereine, die außerhalb einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft stehen und selbst nicht die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft haben. Sie gilt nicht für Geistliche im Ruhestand, Religionslehrer und Theologieprofessoren.

(3) Wenn ein Geistlicher geltend macht, daß die nach den Absätzen 1 und 2 steuerfrei bleibenden Beträge nicht ausreichen, und wenn er deshalb zur Berücksichtigung der einzelnen nachgewiesenen, höheren Werbungskosten die Eintragung eines steuerfreien Betrags nach § 20 EStGB auf der Lohnsteuerkarte beantragt, so sind etwa geltend gemachte Aufwendungen für wohlthätige und kirchliche Zwecke und für das häusliche Arbeitszimmer nicht anzuerkennen. Die Eintragung eines steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte kommt aber nur insoweit in Betracht, als

1. die Werbungskosten allein oder zusammen mit den Sonderausgaben den Betrag von 39,— RM zuzüglich der im Absatz 1 bezeichneten Beträge (in der Regel 30,— RM oder 15,—) monatlich übersteigen, oder

2. die Sonderausgaben allein den Betrag von 39,— RM monatlich übersteigen.

Beispiel zu Ziffer 1:

Ein Geistlicher mit eigenem Hausstand, der keine besondere Aufwandsentschädigung erhält, hat 40,— RM Werbungskosten und 35,— RM Sonderausgaben monatlich nachgewiesen. Als steuerfreier Betrag sind 75 minus 69 = 6,— RM monatlich auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

Beispiel zu Ziffer 2:

Ein Geistlicher mit eigenem Hausstand hat 25,— RM Werbungskosten und 45,— RM Sonderausgaben monatlich nachgewiesen. Als steuerfreier Betrag sind 45 minus 39 = 6,— RM monatlich auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. S.-Nr. 7950 (Dez. IV)

### Änderung des geltenden Pachtvertragsrechts.

Riel, den 26. Juni 1947.

Wir nehmen Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 7. 3. 1947, Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 19. Nunmehr ist durch die Verordnung der Militärregierung Nr. 84 die Reichspachtvertragsordnung (im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 106 abgedruckt) in einigen zum Teil wesentlichen Bestimmungen abgeändert worden. Wir geben nachstehend die in Frage kommenden Bestimmungen des Artikel VII der Verordnung der Militärregierung Nr. 84 bekannt.

#### „Artikel VII Schlußvorschriften.

- .....
21. Die Reichspachtvertragsordnung vom 30. Juli 1940 (Reichsgesetzblatt I, S. 1065) mit ihren Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen bleibt mit folgender Maßgabe unberührt:
- a) § 6 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 38, § 39 und § 53 werden aufgehoben.
  - b) Auf die Fristen des § 21 Reichspachtvertragsordnung finden die Vorschriften des Präsidenten des Zentraljustizamtes für die britische Zone über die Hemmung von Verjährungs- und ähnlichen Fristen auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechtes und der bürgerlichen Rechtspflege vom 16. Dezember 1946 Anwendung.
  - c) Im Hinblick auf die Sicherung der Volksernährung darf bis auf weiteres ein Antrag auf Pachtverlängerung im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 3 Reichspachtvertragsordnung nur abgelehnt werden, wenn für die Übernahme in Selbstbewirtschaftung ein wichtiger Grund vorliegt, der einen Wirtschaftswechsel trotz der damit verbundenen Gefahr eines auch nur vorübergehenden Erzeugungs- und Ablieferungsrückganges rechtfertigt.
  - d) Ein Pachtvertrag, dessen Ablauf nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder Vereinbarungen vor dem 1. Juli 1948 liegen würde oder dessen Ablauf vom Ende des Krieges abhängt, verlängert sich auf unbestimmte Zeit.
  - e) Der Pächter kann einen Pachtvertrag, der nach 21 d verlängert ist, oder sonst auf unbestimmte Zeit läuft, unbeschadet der Vorschrift des § 3 Reichspachtvertragsordnung frühestens zum Schluß des in der Zeit nach dem 1. Juli 1948 ablaufenden Pachtjahres kündigen; die Kündigungsfrist beträgt ein halbes Jahr, soweit nicht vertraglich eine längere Kündigungsfrist bestimmt ist.
  - f) Auf Antrag des Verpächters kann das Pachtamt einen Pachtvertrag, der nach 21 d verlängert ist oder sonst auf unbestimmte Zeit läuft, vorzeitig aufheben, wenn ein wichtiger Grund für die Übernahme in Selbstbewirtschaftung gemäß 21 c gegeben ist. Liegen die Voraussetzungen nur für einen Teil des Pachtgegenstandes vor, so kann das



Pachtamt eine teilweise Aufhebung anordnen. Es soll in diesem Falle gleichzeitig den Pachtzins neu festsetzen. Das Gericht kann Anordnungen über die Abwicklung des aufgehobenen Vertrages treffen. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

g) Rechtskräftige Entscheidungen und Vereinbarungen aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung nach denen ein Pachtvertrag zu einem anderen als dem sich aus 21 d oder e ergebenden Zeitpunkt abläuft, bleiben unberührt; hat der Pächter in der Annahme, daß der Pachtvertrag abgelaufen sei, die Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgegeben, so gilt das Pachtverhältnis als mit dem Zeitpunkt der Aufgabe der Bewirtschaftung beendet; in Zweifelsfällen entscheidet das Gericht (Artikel VI, 15) auf Antrag."

Bei dieser Gelegenheit wiesen wir darauf hin, daß für Kleingärtnerisch genutztes Land andere Bestimmungen maßgebend sind. Grundlegend ist die Verordnung über Kündigungsschutz und andere Kleingartenrechtliche Vorschriften in der Fassung vom 15. Dezember 1944 (RGBl. S. 347), in der über die Kündigung folgendes gesagt ist:

#### „Abschnitt I Kündigungsschutz

##### § 1

(1) Pachtverträge über kleingärtnerisch genutztes Land dürfen, abgesehen von den im Abs. 2 bezeichneten Fällen, vom Verpächter nicht gekündigt werden. Durch Zeitablauf endende Pachtverträge gelten als auf unbestimmte Zeit verlängert. § 3 und § 5 Abs. 3 Satz 2 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1371) treten außer Kraft.

(2) Eine Kündigung durch den Verpächter ist statthaft, wenn

- a) der Pächter drei Monate mit der Zahlung des Pachtzinses oder eines Teiles dieses Pachtzinses, der einen Monatsbetrag übersteigt, im Verzuge ist;
- b) der Kleingärtner trotz Abmahnung die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem das Grundstück vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist abstellt;
- c) ein Zwischenpächter trotz schriftliche Aufforderung des Verpächters das Pachtverhältnis mit einem Kleingärtner nicht auflöst, obwohl er aus einem der unter Buchst. b genannten Gründe kündigen kann; bei Beendigung des Vertrages mit dem Zwischenpächter tritt der Verpächter unmittelbar in die Verträge mit den einzelnen Kleingärtnern ein;
- d) (das Grundstück oder ein Grundstücksteil für Zwecke der Reichsverteidigung dringend benötigt wird;)
- e) das Grundstück oder ein Grundstücksteil aus anderen überwiegenden Gründen des Gemeinwohls dringend benötigt wird.

(3) Die Kündigung bedarf in den Fällen der Buchst. a bis c der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, in den Fällen der Buchst. d und e der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In den Fällen der Buchst. d und e ist die Genehmigung nur zu erteilen, wenn festgestellt ist, daß das beabsichtigte Vorhaben an anderer Stelle nicht ohne wesentlichen Nachteil für das Vorhaben auszuführen ist und die Voraussetzungen für eine alsbaldige Inanspruchnahme des Grundstücks für den angegebenen Zweck vorliegen.

##### § 2

Die Kündigung ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31. Oktober zulässig. Erfordern zwingende Gründe eine vorzeitige Inanspruchnahme des Grundstücks oder ist dem Verpächter wegen des zur Kündigung berechtigenden

Verhaltens des Pächters eine Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten, so kann die Verwaltungsbehörde (§ 1 Abs. 3) auf Antrag bestimmen, daß die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt zulässig ist; die Kündigungsfrist kann hierbei ebenfalls abgekürzt werden."

Zu beachten ist ferner die Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Landeskulturabteilung — III 35 LK 407 — vom 22. März 1947, die folgendermaßen lautet:

„Auf Grund des § 5 der Verordnung über Kündigungsschutz und andere Kleingartenrechtliche Vorschriften in der Fassung vom 15. 12. 1944 (RGBl. I, S. 347) wird angeordnet:

##### § 1

Flächen, die in Städten, in Vorgärten oder Hausgärten und Ziergärten pachtweise oder unentgeltlich zur kleingärtnerischen Nutzung oder als Grabeland abgegeben werden, genießen den Kündigungsschutz des Kleingartenrechts nur für das laufende Wirtschaftsjahr bis zum 31. Oktober des Wirtschaftsjahres, wenn sie 1947 und später neu nur für das laufende Wirtschaftsjahr oder ohne Zeitangabe oder auf unbestimmte Zeit vergeben sind.

##### § 2

Der Kündigungsschutz lebt bis zum 31. 10. des folgenden Jahres wieder auf, wenn nicht dem Nutzungsberechtigten bis zum 1. 3. des folgenden Jahres mitgeteilt wird, daß das Land zur kleingärtnerischen Nutzung nicht mehr zur Verfügung gestellt wird, oder die Vergabe ausdrücklich nur für ein Wirtschaftsjahr erfolgt ist.

##### § 3

Etwas bestehende vertragliche Abreden zwischen den Parteien bleiben hierdurch unberührt.

##### § 4

Diese Anordnung tritt am 1. April 1947 in Kraft."

Hausgärten, die im Rahmen von Wohnungsverträgen überlassen sind, unterstehen dem Wohnungsmieterschutz nach dem Mieterschutzgesetz. Landwirtschaftliche Grundstücke, die im Rahmen eines Pachtvertrages über einen Gewerbebetrieb überlassen sind und die gegenüber dem Gewerbebetrieb untergeordnete Bedeutung haben, unterstehen dem betreffenden Raumpachtsschutz.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

E b s e n

J.-Nr. 7982 (Dez. III)

#### Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Goldelund, Propstei Husum-Bredstedt, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch kirchenregimentliche Berufung nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Husum einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit feiner Stellungnahme an das Landeskirchenamt einzureichen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Die Anhörung des Kirchenvorstandes wird vom Landeskirchenamt veranlaßt werden.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Ges.- u. B.-Blattes.

J.-Nr. 7070<sup>m</sup> (Dez. II).

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Klangebüll, Propstei Sütdorn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch kirchenregimentliche Berufung nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in



Leid einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seiner Stellungnahme an das Landeskirchenamt einzureichen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Die Anhörung des Kirchenvorstandes wird vom Landeskirchenamt veranlaßt werden.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Ges.- u. V.-Blattes.  
J.-Nr. 7579<sup>m</sup> (Dez. II).

Die zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Loffstedt, Propstei Pinneberg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch kirchenregimentliche Berufung nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Blankenese einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seiner Stellungnahme an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Berufene hat sich etwaige Änderungen der Bezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen. Es kommen nur Bewerber mit geringer Wohnraumbeanspruchung in Betracht.

Die Anhörung des Kirchenvorstandes wird vom Landeskirchenamt veranlaßt werden.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Ges.- u. V.-Blattes.  
J.-Nr. 7593<sup>m</sup> (Dez. II).

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Horsbüll, Propstei Südtondern, wird zum 1. August 1947 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Leck einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Ges.- u. V.-Blattes.  
J.-Nr. 7766 (Dez. II).

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schenefeld, Propstei Rendsburg, wird zum 1. November 1947 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Rendsburg einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Ges.- u. V.-Blattes.  
J.-Nr. 7767 (Dez. II).

Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen.

Die Organisten- und Kantorenstelle der Kirchengemeinde Tönning soll baldmöglichst neu besetzt werden. Das Einkommen der Stelle, deren Inhaber im Verhältnis eines Kirchengemeindebeamten stehen, richtet sich nach § 11 der Verordnung vom 8. Oktober 1940. Bewerber, welche die Voraussetzungen der Bescheinigung B über die Anstellungsfähigkeit erfüllen, wollen ihre Bewerbungsgesuche nebst Lebenslauf und Zeugnissen binnen einer Frist von 6 Wochen nach dem Erscheinen dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Ordnungsblattes an den Kirchenvorstand einreichen.

J.-Nr. 7524 (Dez. I).

Riel, den 4. Juli 1947.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde Niendorf wird erneut mit einer Meldefrist von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Ordnungsblattes zur Neubesetzung ausgeschrieben. Vergütung nach der Verordnung vom 8. Oktober 1940. Bewerber, welche die Voraussetzungen für die Bescheinigung A bzw. die Bescheinigung B über ihre Anstellungsfähigkeit erfüllen müssen, wollen sich mit den üblichen Unterlagen schriftlich an den Kirchenvorstand in Hamburg-Niendorf, Friedrich-Ebert-Straße 64, wenden.

J.-Nr. 8275 (Dez. I)

## PERSONALIEN

### Berufen:

Die unter dem 20. April 1947 erfolgte Berufung des Pastors Karl Hansen in Pellworm N. R. in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Földelund, Propstei Husum-Bredstedt, ist aufgehoben worden.  
J.-Nr. 7070 (Dez. II).

Die unter dem 5. Juli 1946 erfolgte Berufung des Pastors Kurt Lucht in Hütten in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Loffstedt, Propstei Pinneberg, ist aufgehoben worden.  
J.-Nr. 7593<sup>II</sup> (Dez. II).

### Eingeführt:

am 25. Mai 1947 der Pastor Hans Hemsen in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Medelby, Propstei Südtondern;  
am 1. Juni 1947 der Pastor Meno Riese in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wentost, Propstei Südtondern;  
am 8. Juni 1947 der Pastor Gerhard Modersitzki in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Schnelsen, Propstei Pinneberg;  
am 8. Juni 1947 der Pastor Carl-Heinrich Pfeifer in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stellau, Propstei Ranzau;  
am 15. Juni 1947 der Pastor Gerhard Friedrich in die

Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hallig Hooge, Propstei Husum-Bredstedt.

### In den Wartestand versetzt:

Auf Grund der Notverordnung vom 5. Dezember 1946 zum 1. Juni 1947 Pastor Friedrich Holt in Karby.

### In den Ruhestand versetzt:

Auf seinen Antrag zum 1. August 1947 Pastor Hage Jensen in Horsbüll;  
auf seinen Antrag zum 1. November 1947 Pastor Otto Münchmeyer in Schenefeld.

### Gestorben:

am 17. Mai 1947 Pastor i. R. Walter Ulrich in Hamburg-Wandsbek. Der Verstorbene war bis zu seiner zum 1. November 1933 erfolgten Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Sief.  
am 26. Mai 1947 Propst i. R. Maximilian Gehrens in Schwesing. Der Verstorbene war vom 12. April 1931 bis zu seiner zum 1. Juni 1946 erfolgten Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Riel-Wizelin und vom 25. Juni 1944 bis zum 1. Dezember 1945 Propst der Propstei Riel.